

Die Übertragung der Alleinsorge setzt **konkrete tatrichterliche Feststellungen** voraus, wonach die oben erwähnte Voraussetzung vorliegt. Hierzu reichen formelhafte Wendungen, etwa Fehlen der Kontakt- und Kooperationsbereitschaft sowie, die Eltern seien tief zerstritten, nicht aus.

Es ist also Aufgabe des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin, bereits im Sorgerechtsantrag die einzelnen Voraussetzungen konkret zu benennen und unter Beweis zu stellen, wonach die Begründung der Alleinsorge dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Unabhängig vom Amtsermittlungsgrundsatz gem. § 12 FGG war wohl der Vortrag der Antragstellerin im entschiedenen Fall nicht nach „den Regeln der Kunst“.

Anmerkung 2: Teilübertragung des Sorgerechts

Nach § 1671 Abs. 2 Nr. 2 BGB ist dem Sorgerechtsantrag nur stattzugeben, **soweit** dies dem Kindeswohl am besten entspricht.

Dies beinhaltet den Grundsatz der Erforderlichkeit der entsprechenden Maßnahme oder des geringstmöglichen Eingriffs in die fortwährende gemeinsame Elternverantwortung.

Da sich der konkrete Vortrag der Antragstellerin offensichtlich nur auf Konfessionsfragen bezieht, hätte es bereits vom Vortrag her nicht einer generellen Übertragung der Alleinsorge bedurft. Vielmehr wäre eine Teilübertragung, beschränkt auf Glaubens- und Konfessionsfragen, ausreichend gewesen.

Anmerkung 3: Zu § 1628 BGB

Das Familiengericht kann einem Elternteil die Alleinentscheidungsbefugnis in Bezug auf eine einzelne Angelegenheit oder eine bestimmte Art von Angelegenheiten der elterlichen Sorge von erheblicher Bedeutung übertragen, wenn die Eltern sich insoweit nicht einigen.

Die gerichtliche Übertragung der Alleinentscheidungsbefugnis bei Meinungsverschiedenheiten ist somit im Verhältnis zur Übertragung der Alleinsorge für bestimmte Bereiche der geringere Eingriff in die gemeinsame Elternverantwortung.

Die Grenze zwischen § 1671 Abs. 2 Ziff. 2 BGB und § 1628 BGB lässt sich nicht in jedem Falle klar bestimmen.

Wenn es vorliegend alleine um die Frage der Taufe des dreijährigen Sohnes ging, wäre dies zweifellos ein Fall für eine Entscheidung nach § 1628 BGB gewesen.

Wenn jedoch die Antragstellerin konkret vorgetragen und bewiesen hätte, dass der Vater sich einer Integration des Kindes in seine christliche Umgebung widersetzen würde, wäre insoweit eine Teilübertragung des Sorgerechtes in Betracht gekommen.

Offensichtlich fehlte auch insoweit der konkrete Vortrag bzw. die entsprechende Ermittlung durch zwei Instanzen.

Hinweis

Es besteht der Verdacht, dass der BGH-Senat das Gesetz über die religiöse Kindererziehung (RelKERzG)² übersehen hat.

Für Streitigkeiten zwischen Eltern über Angelegenheiten der religiösen Erziehung eines Kindes ist gem. § 7 RelKERzG das **Vormundschaftsgericht zuständig**. An dieser Zuständigkeit

wurde auch durch das Kindschaftsreformgesetz, das am 1.7.1998 in Kraft trat, nichts geändert.

Hierzu meinte *Büttner*: „Dass dem VormG die Zuständigkeit nach § 2 III RelKERzG verbleibt, ist eine **Kuriosität**. Die Beibehaltung der teilweise schon als **obsolet** angesehenen Vorschrift damit zu rechtfertigen, dass sie vor allem bei Vormundschaften von Bedeutung sei, kann nicht überzeugen.“³

Erst im jetzt vorliegenden Referentenentwurf zum FGG-Reformgesetz sollen gem. Art. 26 in den §§ 2 Abs. 3 S. 1, 3 Abs. 2 S. 2 und 7 Satz 1 RelKERzG jeweils die Worte „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt werden.

Nach der Einzelbegründung handelt es sich hierbei lediglich um Anpassungen auf Grund der vorgesehenen Auflösung des Vormundschaftsgerichtes und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und das Betreuungsgericht.

Im Zusammenhang mit der bevorstehenden Diskussion zum FGG-Reformgesetz könnte durchaus darüber nachgedacht werden, das RelKERzG ersatzlos zu streichen.

Wie dem auch sei: Es ist tröstlich festzustellen, dass offensichtlich auch BGH-RichterInnen bestehende Vorschriften übersehen.

Sven F. Fröhlich, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Familienrecht, Offenbach am Main

Anm. der Red.:

Vgl. auch die Anmerkung von *Luthin*, FamRZ 2005, 1167.

² Abgedruckt in Beck-Texte FamR, 10. Aufl., Nr. 11 und in MüKo/Huber, 4. Aufl., Anhang zu § 1631.

³ FamRZ 1998, 585 ff., 587.

Umgangskonflikt eines Elternteils mit den Großeltern

§ 1684 BGB

Allein die Tatsache, dass sich Großeltern zur Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas bekennen und der Großvater ein sog. Ältester ist, kann keinesfalls zu einem Umgangausschluss führen, wenn die Großeltern zusichern, die religiöse Erziehung allein den Eltern zu überlassen.

AG Fürstenfeldbruck, Beschl. v. 5.7.2005 – 1 F 202/2005

Gründe: I. Die Parteien haben am ... geheiratet, am ... kam das gemeinsame Kind auf die Welt, zu diesem Zeitpunkt lebten die Parteien aber schon getrennt, nämlich seit ...

Das Kind hat sich seit seiner Geburt bei der Mutter aufgehalten, diese gewährleistet einen intensiven Kontakt zum Vater und den Großeltern väterlicherseits, sie fährt daher regel-

mäßig alle 14 Tage zu den Großeltern väterlicherseits in deren Haus nach E, in dem auch der Kindesvater wohnt.

Darüber hinaus bringt die Kindesmutter das gemeinsame Kind der Parteien zusätzlich auch stundenweise an einem weiteren Termin in der Woche zum Vater und verlässt dann das Haus, damit der Vater auch mit dem Kind alleine sein könne. Nur gelegentlich wird sie zu diesem Zweck vom Vater abgeholt.

Zwischen den Parteien war ein umfängliches Verfahren I F 183/05 anhängig wegen elterlicher Sorge.

Hier hat der Kindesvater zunächst beantragt, der Kindesmutter zu untersagen, das Kind mittel- oder unmittelbar in einem religiösen Bekenntnis, insbesondere im religiösen Bekenntnis der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas zu erziehen.

In diesem Verfahren hat das Kreisjugendamt München einen Bericht vom 1.2.2005 erstattet, indem das Jugendamt zu dem Ergebnis gelangt, dem Antrag des Vaters lägen tatsächlich viel tiefergehende Ehe- und Partnerschaftskonflikte zu Grunde, die noch nicht einmal im Ansatz aufgearbeitet seien.

Des Weiteren hat in diesem Verfahren das Jugendamt Fürstfeldbruck einen Bericht vom 8.6.2005 erstattet und außerdem hat die dort bestellte Verfahrenspflegerin eine Stellungnahme vom 7.6.2005 abgegeben.

Nach umfänglicher Anhörung der Beteiligten haben die Parteien dieses Verfahren mit einer Elternvereinbarung bereinigen können, entsprechend dem Vorschlag der Verfahrenspflegerin, wonach beide Eltern vereinbart haben, die gegenseitigen religiösen Überzeugungen zu achten und das Kind in einer Weise zu erziehen, die den ethischen und humanistischen Überzeugungen der westlichen Kultur entsprächen.

Demzufolge wurde dieses Verfahren dann einvernehmlich eingestellt.

II. Im vorliegenden Verfahren kam es indessen zu keiner gütlichen Einigung, weil der Vater auf seinem Antrag besteht. Er behauptet, die hiesigen Antragsgegner, die Großeltern mütterlicherseits seien „religiöse Fanatiker“, er habe auch allgemeine Bedenken und Vorbehalte gegen die Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas, zumal er beruflich im Bayer. Landesamt für Verfassungsschutz tätig sei und daher aus professioneller Sicht „seine Pappenheimer“ kenne.

Damit meint er u.a. auch kurdische und islamische Extremisten, wobei er betont, er habe sich intensiv mit deren Gedankenwelt befasst, und habe teilweise sogar Gedankengänge, wenn auch nicht billigen, so doch zumindest nachvollziehen können. Er ist der generellen Auffassung, auch bei den Zeugen Jehovas gehe es, auch wenn dies äußerlich nicht so in Erscheinung trete, innerfamiliär genauso zu, es werde erheblicher Druck ausgeübt und zwar insbesondere auf die sog. Abtrünnigen und es fände eine Indoktrination statt.

Es sei daher im Interesse des Kindeswohles erforderlich, den Umgang der Großeltern mütterlicherseits mit dem gemeinsamen Kind auszuschließen, zumal der Großvater mütterlicherseits ein sog. „Ältester“ sei.

Der Antragsteller hat in beiden Verfahren verschiedene Unterlagen vorgelegt, aus denen er entnimmt, dass der Großvater

nachgerade gehalten sei, in einer seiner Meinung unzulässigen Art und Weise auf die religiöse Erziehung und Prägung des Kindes einzuwirken.

Der Vater hat daher beantragt, das Umgangsrecht der Antragsgegner mit ihrem Enkelsohn auszuschließen.

Die Antragsgegner haben beantragt, diesen Antrag abzuweisen.

Sie weisen den Vorwurf von sich, sie seien religiöse Fanatiker und hätten erklärt, sie würden auf das Enkelkind in religiöser Hinsicht einwirken.

Das Gegenteil sei der Fall, sie würden sich in dieser Hinsicht zurückhalten und wollten nichts anderes als eine ganz normale Großeltern/Enkelbeziehung.

Das Gericht hat in einer stundenlangen Verhandlung vom 22.6.2005 beide Parteien in beiden Verfahren eingehend angehört, auch die Kindesmutter sowie zwei Mitarbeiter des Jugendamtes und die Verfahrenspflegerin und insbesondere den Antragsteller selbst, der sich sehr eingehend geäußert hat.

III. Der Antrag des Antragstellers auf Ausschluss des Umgangsrechtes mit dem Kleinkind ist nicht begründet, es findet sich kein Ausschlussgrund gem. § 1684 III 1, IV BGB.

Zwischen den Parteien ist ein Scheidungsverfahren anhängig, der Sorgerechtsstreit wurde bereinigt, beiden Parteien steht daher die gemeinsame elterliche Sorge zu.

Es ist nach Bekundung beider Parteien auch nicht geplant, hieran etwas zu ändern.

Insbesondere die Mutter ist bemüht, den Kontakt des Kindes mit dem Vater und auch dessen Eltern, also den Großeltern väterlicherseits aufrechtzuerhalten, und nimmt für dieses Ziel auch erhebliche Mühen in Kauf, wie z.B. ständige Reisen nach E.

Die gesetzliche Schwelle für einen so tief greifenden Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Kindes, aber auch der Großeltern, durch einen Ausschluss des Umgangsrechtes mit denselben, ist bereits in der Rspr. des BVerfG und des BGH, hinreichend geklärt, vgl. BVerfG FamRZ 1971, 421; BGH FamRZ 1984, 1084 und insbesondere auch in der Rspr. des EuGHMR, vgl. auch BVerfG FamRZ 2004, 1166 ff.

Unter Berücksichtigung dieser Rspr. und des Ergebnisses der Anhörung, des Berichtes der Jugendämter München und Fürstfeldbruck sowie zweier Berichte der Verfahrenspflegerin, eingehendster Anhörung der Eltern und Großeltern kann das Gericht auch nicht ansatzweise einen Ausschlussgrund im vorliegenden Fall erkennen.

Von einer Anhörung des Kindes konnte und musste selbstverständlich abgesehen werden, da es noch nicht einmal die Möglichkeit zu einer sprachlichen Artikulation hat.

Aus dem Bericht der fachkundigen und erfahrenen Verfahrenspflegerin ergibt sich aber, dass ein außerordentlich herzliches Verhältnis zwischen dem Kleinkind und den Großeltern mütterlicherseits besteht.

Allein die Tatsache, dass diese Großeltern sich zu der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas bekennen und der Großvater mütterlicherseits ein sog. „Ältester“ ist, also eine Art Gemeindevorsteher, kann nach mittlerweile wohl gefes-

tigter Rspr. keinesfalls zu einem Umgangsausschluss führen, vgl. bspw. AG Düren FamRZ 2004, 970; AG Osnabrück FamRZ 2005, 645, jeweils nur in den Leitsätzen veröffentlicht, für das Recht der elterlichen Sorge OLG Düsseldorf FamRZ 1995, 511 m.w.N. und Rspr. gem. dortiger Anm. der Redaktion, Seite 513.

Das dort ebenfalls zitierte Urteil des OLG Frankfurt FamRZ 1994, 920 fällt aus dem Rahmen und zwar in mehrfacher Hinsicht. Zum einen nimmt es eine Geschwistertrennung in Kauf, zum anderen würde es wohl kaum noch aus heutiger Sicht einer verfassungsrechtlichen Überprüfung standhalten bzw. einer Überprüfung durch den EuGHMR.

Das OLG Frankfurt stellt auf der einen Seite individuell auf einen angeblichen repressiven Erziehungsstil der dortigen Mutter ab, der im vorliegenden Fall unzweifelhaft nicht vorliegt und zwar weder bei ihr noch bei den Großeltern mütterlicherseits, zum anderen aber stellt das OLG Frankfurt ab auf den sog. Angstkoeffizienten.

Insoweit wirkt dieses Urteil seltsam weltfremd.

Wer etwa die Märchen der Gebrüder Grimm liest, kann dort unschwer einen solchen Angstkoeffizienten herauslesen und dann einer Mutter bzw. einem Großelternpaar die Erziehungseignung mühelos absprechen, wenn solche Märchen vorgelesen werden.

Ein Blick in die Religionsgeschichte schließlich fördert etliche Angstkoeffizienten zu Tage.

Bezüglich der katholischen Kirche und deren Geschichte gibt es hierzu genügend offenkundiges Material, hinsichtlich der evangelischen Kirche kann auf das umfangreiche filmische Werk des Regisseurs Ingmar Bergmann verwiesen werden.

Auf Grund von Umweltkatastrophen wie Tschernobyl, Gentechnikunfällen (in den letzten Tagen in der Ortschaft Puch bei Fürstenfeldbruck passiert), Umweltzerstörungen, Terrorangriffen wie denjenigen am 11.9., die tägliche Blutschlacht im Fernsehen, sei es in den Nachrichten, sei es in den entsprechenden filmischen Machwerken werden bei Kindern und Jugendlichen sicherlich erheblich mehr an Ängsten ausgelöst, als bspw. durch die Konfrontation mit Menschen, die der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas anhängen.

So konnte der Antragsteller auch keinerlei konkrete Umstände schildern, die zu einer Bedenklichkeit des Umganges der Großeltern mütterlicherseits mit dem Kind führen würden, sondern blieb in allgemeinen Äußerungen verhaftet, was er sich teilweise selber angelesen hat, teilweise wohl auch durch seinen beruflichen Umgang bzw. Surfen im Internet an Urteilen oder vielleicht auch Vorurteilen angeeignet hat.

Auf Grund der äußerst eingehenden Anhörung des Antragstellers, aber auch der übrigen Beteiligten hat sich beim Gericht die bereits vom Jugendamt in München geäußerte Besorgnis erhärtet, der wahre Grund für diesen Konflikt sei ein völlig anderer.

Denn in Wirklichkeit kannte der Antragsteller schon vor der Eingehung der außerehelichen Beziehung mit der Kindesmutter und der anschließenden Heirat die Tatsache, dass die

Eltern der Kindesmutter und diese selbst dem Glaubensbekenntnis der Zeugen Jehovas anhängen.

Es ist nach dem Eindruck des Familiengerichtes so gut wie sicher, dass es sich hier lediglich um einen sog. Stellvertreterkrieg handelt, vom Antragsteller wird hier ein Trauma aufgearbeitet, das in Form einer narzistischen Kränkung besteht, weil er sich als Schwiegersohn von den Großeltern mütterlicherseits vehement abgelehnt fühlte.

Indessen wäre es gänzlich unzulässig, diesen Konflikt auf dem Rücken des Kindes nunmehr auszuagieren, dieses hat, was der Antragsteller übersieht, auf Grund seiner eigenen und verfassungsrechtlich gefestigten Rechtsposition einen eigenen Rechtsanspruch auf Umgang mit seinen eigenen Großeltern mütterlicherseits, zumal positiv festgestellt werden konnte, dass dieser Umgang dem Kindeswohlle nicht etwa schädlich, sondern ganz im Gegenteil vielmehr dienlich ist.

Bei dieser Entscheidung wird selbstverständlich vorausgesetzt, dass sich sowohl Mutter als auch die Großeltern mütterlicherseits an die geschlossene Vereinbarung halten bzw. die „Geschäftsgrundlage“, dass das Kleinkind nicht i.S.d. Glaubensgrundsätze der Zeugen Jehovas indoktriniert wird, sondern allenfalls das stattfindet, was die Verfahrenspflegerin in ihrer Stellungnahme vom 7.6.2005 im Verfahren 1 F 183/05 (Sorgerecht) als unvermeidlich, aber auch unproblematisch ausgeführt hat:

„Grundsätzlich wird jedes Kind durch die Sozialisation im elterlichen Haushalt geprägt. Dies beginnt mit der Art der Nahrung, die zubereitet wird, der Gestaltung des Wohnumfeldes und den zur Verfügung stehenden Beschäftigungsmaterialien. Persönliche Vorlieben und Überzeugungen der Eltern wirken bewusst und unbewusst auf die Entwicklung des Kindes ein. Auch ungünstige Eigenschaften der Eltern wie z. B. Rauchen, übermäßiger Alkoholgenuss, Bewegungsmangel beeinflussen die Entwicklung des Kindes.

Entsprechend der Individualität der Eltern wird dem Kind ein weites Feld zur Nachahmung bzw. Distanzierung geboten.

Eingriffsmöglichkeiten in das persönliche Erziehungsrecht der Eltern bestehen jedoch erst dann, wenn sich eine Gefährdung des Kindes abzeichnet.“

Dies gilt analog selbstverständlich auch für die Enkel-Großeltern-Beziehung, also für den Kontakt der zweiten Generation.

Diese ist in der heutigen Zeit, in der Familien vielfach zerfallen, als besonders wertvoll zu beurteilen. Deswegen hat der Gesetzgeber auch durch einen ausdrücklichen Entschluss das Großelternumgangsrecht in das Gesetz mit aufgenommen und es erweist sich in der familiären Praxis, dass dies trotz der erheblichen Mehrbelastung der Familiengerichte ein guter Entschluss des Gesetzgebers war.

Diese Fälle sind stets von besonders großer Problematik, so dass sich hier ein Regelungsbedürfnis tatsächlich ergeben hat. Die ursprüngliche Skepsis des Richters selbst gegenüber dieser Regelung hat sich in der Praxis vollständig aufgelöst. ...

Anmerkung

Der Beschluss des AG Fürstenfeldbruck ist nicht nur deshalb von Interesse, weil er nach Kenntnis des Einsenders erstmals die durch gefestigte Rechtsprechung entwickelten Grundsätze auch auf Umgangskonflikte eines Elternteils mit den Großeltern des betroffenen Kindes überträgt, sondern sich auch ausführlich mit der der Mindermeinung folgenden und vielfach zitierten Entscheidung des OLG Frankfurt (NJW-RR 1995, 68 f.) kritisch auseinandersetzt und im Lichte auch der europäischen Rechtsprechung betrachtet.

Mitgeteilt und kommentiert von *Gerhard Hessler*, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht, Hachenburg

Billigkeitsunterhalt bei Betreuung nicht gemeinschaftlicher Kinder**§ 1576 BGB**

Bei Betreuung nicht gemeinschaftlicher Kinder kommt ein Anspruch aus § 1576 BGB nur bei Hinzutreten gewichtiger besonderer Umstände in Betracht.

OLG Koblenz, Beschl. v. 16.2.2005 – 7 WF 1224/04

Gründe: Die in förmlicher Hinsicht nicht zu beanstandende Beschwerde der Klägerin hat in der Sache keinen Erfolg. Das Familiengericht hat im Ergebnis zu Recht die beantragte Prozesskostenhilfe verweigert, weil die beabsichtigte Klage auf Zahlung nahehelichen Unterhalts keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 114 ZPO).

Die Klägerin hat bereits keinen Grund dargetan, weshalb der Beklagte für ihren Unterhalt aufkommen soll. Für die Zeit nach der Scheidung geht das Gesetz (§ 1569 BGB) grundsätzlich von der Eigenverantwortung jedes Ehegatten für seinen Lebensunterhalt aus. Es gewährt einen Anspruch auf nahehelichen Unterhalt nur unter besonderen, enumerativ in §§ 1570 bis 1576 BGB aufgezählten Voraussetzungen. Keiner dieser Tatbestände ist im vorliegenden Fall einschlägig.

Das Betreuungsbedürfnis der 1984, 1986, 1989 und 1992 geborenen Kinder gewährt keinen Anspruch nach § 1570 BGB, weil es sich um Kinder aus der früheren Ehe der Klägerin handelt und diese Vorschrift nur einen Unterhaltsanspruch bei Betreuung gemeinschaftlicher Kinder der geschiedenen Eheleute gewährt (vgl. *Wendl/Pauling*, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 6. Aufl., § 4 Rn 65 m.w.N.).

Die Voraussetzungen eines Anspruchs wegen Alters oder Krankheit (§§ 1571, 1572 BGB) sind nicht ersichtlich.

Auch zu den Voraussetzungen eines Anspruchs nach § 1573 Abs. 1, 2 oder 4 BGB ist nichts vorgetragen. Die Klägerin hat weder dargetan, dass sie eine angemessene Erwerbstätigkeit

nicht zu finden vermag, noch dass die Einkünfte einer (eventuell auch fiktiv anzusetzenden) angemessenen Erwerbstätigkeit zum vollen Unterhalt nicht ausreichen.

Allerdings verweist die Klägerin zutreffend darauf, dass bei Betreuung nicht gemeinschaftlicher Kinder ein Anspruch nach § 1576 BGB in Betracht kommen kann. Nach dieser Vorschrift kann ein geschiedener Ehegatte von dem anderen Unterhalt verlangen, soweit und solange von ihm aus sonstigen schwerwiegenden Gründen eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann und die Versagung von Unterhalt unter Berücksichtigung der Belange beider Ehegatten grob unbillig wäre. Hierbei handelt es sich um eine Härteklausele für Ausnahmefälle, die nach Art eines Auffangtatbestandes Regelungslücken schließen und die Erfassung jeder ehebedingten Unterhaltsbedürftigkeit sicherstellen soll; ferner sollen Härten vermieden werden, die sich aus dem enumerativen Tatbestandskatalog der §§ 1570 bis 1575 BGB ergeben (BGH FamRZ 1984, 361 und 1983, 800; *Wendl/Pauling*, a.a.O., § 4 Rn 160).

Die Betreuung nicht gemeinschaftlicher Kinder kommt als einer der Anwendungsfälle dieser Vorschrift in Betracht. Jedoch reicht allein die Pflege und Erziehung betreuungsbedürftiger nicht gemeinschaftlicher Kinder als solche nicht aus, um einen Anspruch aus § 1576 BGB zu begründen, weil das Gesetz nach § 1570 BGB grundsätzlich nur bei Betreuung gemeinschaftlicher Kinder einen Unterhaltsanspruch gewährt (BGH FamRZ 1983, 800; *Johannsen/Henrich/Büttner*, Ehe-recht, 4. Aufl., § 1576 Rn 7; *Wendl/Pauling*, a.a.O., § 4 Rn 163). Auch die Tatsache, dass die Kinder während der Ehe mit Einwilligung des Stiefvaters in den ehelichen Haushalt aufgenommen waren, genügt nicht; vielmehr müssen gewichtige besondere Umstände hinzutreten, um einen Anspruch nach § 1576 BGB zu rechtfertigen (BGH FamRZ 1983, 800, 802; *Wendl/Pauling*, a.a.O.). Solche Umstände hat die Klägerin nicht aufgezeigt.

Dass sie um der Ehe willen ihren früheren Lebensmittelpunkt im Ruhrgebiet aufgegeben und mit den Kindern nach E übergesiedelt ist, nach der Scheidung aber wegen der Bindung der Kinder an das soziale Umfeld des neuen Wohnortes nicht wieder in den früheren Lebensraum zurückkehren will und deshalb nicht auf die Unterstützung von Verwandten und Freunden zurückgreifen kann, beinhaltet keinen über die – als solche für die Anwendung des § 1576 BGB nicht ausreichende – Einschränkung der eigenen Erwerbsmöglichkeiten durch die Kindesbetreuung hinausgehenden Umstand im vorbezeichneten Sinne. Auch die Tatsache, dass im Haushalt der Klägerin insgesamt vier Kinder leben, ist insoweit nicht durchschlagend, weil der insoweit erforderliche erhöhte Betreuungsaufwand nicht in der Ehe mit dem Beklagten angelegt wurde. Zudem könnte Unterhalt gem. § 1585b Abs. 2 BGB ohnehin erst ab Mai 2004 (Zuleitung des Prozesskostenhilfe-antrags) gewährt werden, weil die vor Rechtskraft der Scheidung erfolgte Zahlungsaufforderung vom 26.11.2002 keinen Verzug herbeizuführen vermochte; nach § 286 BGB erfordert Verzug eine Mahnung nach Fälligkeit, die beim nahehe-